Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung 23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 18. November 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 5. Januar 2022 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wurde im "forum 25" am 9. Dezember 2021 publiziert und ist – unter Berücksichtigung des Fristenstillstands während der Gerichtsferien – noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt keinen Anlass zu Anmerkungen oder Vorbehalten. Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrates vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Abschliessend rechtfertigt sich dennoch ein Hinweis betreffend das Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben (Art. 25 Ziff. 3 und Ziff. 5): Definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind. Die Verpflichtung kann

sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die Dauer wesentlich mehr als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird – wie im Vorliegenden – dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt, doch werden Abweichungen toleriert. Die Kirchenpflege wird eingeladen, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Der Synodalrat beschliesst

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen an der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.

III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

9. Kirchgemeinde Bonstetten. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Bonstetten haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 1. Juni 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Am 29. Dezember 2021 ersuchte die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wurde am 17. Dezember 2021 publiziert und ist infolge des Stillstands der Rechtsmittelfristen während der Gerichtsferien noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Bonstetten hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu einem materiellen Vorbehalt in Bezug auf die Finanzkompetenz der Kirchenpflege bei Zusatzkrediten (Art. 25 Ziff. 5):

Gemäss § 31 Abs. 1 Finanzreglement der Kirchgemeinden (FKG) richtet sich sie Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Im Gegensatz zum Gemeindegesetz, das den politischen Gemeinden die Möglichkeit einer strengeren Regel einräumt, sieht das körperschaftliche Recht eine solche Begrenzung nicht vor. Die Ausgabenkompetenz bei Zusatzkrediten ist nur dann gesetzlich eingeschränkt, wenn der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschlossen hat, übersteigt (§ 31 Abs. 2 FKG). Der Kirchenpflege stehen folglich aufgrund des übergeordneten Rechts (§ 31 Abs. 1 FKG), wie bereits anlässlich der Vorprüfung darauf hingewiesen wurde, bei den Zusatzkrediten dieselben Finanzkompetenzen zu wie sie in Art. 25 Ziff. 3 festgelegt worden sind. Die jährliche Plafonierung von

CHF 100'000 bzw. CHF 50'000 ist nicht mit § 31 Abs. 1 FKG vereinbar. Ziffer 5 von Art. 25 ist infolgedessen nicht zu genehmigen.

Es steht der Kirchgemeinde frei, diese Bestimmung anlässlich einer Teilrevision neu zu formulieren, indem sie die Streichung der Plafonierung vornimmt. Will sie keine Teilrevision durchführen und die Bestimmung einfach streichen ohne eine weitere Regelung zu treffen, wäre dies ebenfalls möglich, denn durch Art. 25 Ziff. 3 KGO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 FKG sind die Kompetenzen für die Zusatzkredite grundsätzlich klar definiert.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrats vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Abschliessend rechtfertigen sich noch zwei Hinweise zur KGO:

- Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben (Art. 26):
 Definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im
 Voraus bekannt sind. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken
 (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine
 Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung
 jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ,
 das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich
 belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die
 Dauer wesentlich mehr als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert
 sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die
 Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird wie
 im Vorliegenden dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt, doch werden
 Abweichungen toleriert. Die Kirchenpflege wird eingeladen, hiervon Kenntnis zu
 nehmen.
- Liegenschaften im Finanzvermögen: Anlagegeschäfte und darunter fallen auch solche betreffend Finanzliegenschaften fallen in der Regel in den Kompetenzbereich der Exekutiven. Die Kirchgemeinden haben in ihrer KGO einen Betrag festzulegen, ab welchem die Kirchgemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Art. 54 KO in Verbindung mit § 117 Abs. 2 lit. a Gemeindegesetz). Enthält die KGO wie im Vorliegenden keine entsprechende Bestimmung, ist die Kirchgemeindeversammlung unabhängig von einer Betragslimite in jedem Fall zuständig. Die Kirchenpflege wird eingeladen, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Der Synodalrat beschliesst

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Bonstetten an der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.

III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Bonstetten
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

10. Kirchgemeinde Dielsdorf. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung 23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Dielsdorf haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 12. Juli 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 14. Dezember 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wurde am 7. Dezember 2021 publiziert und ist aufgrund des Stillstands der Rechtsmittelfrist während der Gerichtsferien noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Dielsdorf hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu einer redaktionellen Anmerkung, welche durch die Kirchenpflege anlässlich der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung anzupassen ist:

Art. 5 Abs. 2: "Adresse der Webseite" ergänzen. Die Kirchgemeinde Dielsdorf verfügt über zwei Pfarreien, die jeweils eine eigene Internetseite haben und die auch unterschiedlich aufgebaut sind. Es empfiehlt sich deshalb, die Bestimmung um den Link zu ergänzen, unter welchem schliesslich die amtliche Publikation ersichtlich ist. Soll die amtliche Publikation auf beiden "Pfarreiseiten" erfolgen, sind beide Adressen anzugeben. Dabei gilt es zu beachten, dass die Publikationen jeweils gleichzeitig aufgeschaltet werden müssen, um eine gleich lange Rechtsmittelfrist zu gewährleisten.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrats vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Abschliessend rechtfertigt sich noch ein Hinweis in Bezug auf die Anlagegeschäfte: Der Rechtsdienst hat die Kirchenpflege anlässlich der Vorprüfung auf das Fehlen von Bestimmungen in Bezug auf Anlagen (Verschiebungen innerhalb des Finanzvermögens, die das Finanzvermögen in der Regel nicht vermindern, sondern lediglich einen Aktiventausch darstellen) hingewiesen. Anlässlich der Totalrevision wurden diesbezüglich keine Bestimmungen aufgenommen. Weder in der Kirchenordnung noch im Finanzreglement für Kirchgemeinden finden sich betreffend die Zuständigkeit für Anlagengeschäft explizite Bestimmungen, da der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass es grundsätzlich keine primäre Aufgabe einer Kirchgemeinde ist, Anlagen im Finanzvermögen zu tätigen. In der Praxis sind solche Anlagetätigkeiten jedoch auch bei Kirchgemeinden zu finden, weshalb gestützt auf Art. 6 Kirchenordnung (KO) in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) Vormerk zu nehmen ist, dass, aufgrund von fehlenden Kompetenzregelungen in der Kirchgemeindeordnung im Bereich der Anlagegeschäfte, hierfür grundsätzlich die Kirchenpflege zuständig ist (siehe dazu auch Kap. 4.1.2 des für die Kirchgemeinden verbindlichen Handbuchs Finanzhaushalt). Für die Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften dahingegen ist, ohne eine entsprechende Bestimmung in der Kirchgemeindeordnung unabhängig vom Betrag, die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist (Art. 6 KO in Verbindung mit § 117 Abs. 2 lit. a GG). Um einer Rechtsunsicherheit vorzubeugen, wird anlässlich einer zukünftigen Teilrevision empfohlen, eine Anpassung der Bestimmungen von Art. 16 und Art. 25 zu prüfen, um diesem "ungeschriebenen" Umstand Rechnung zu tragen.

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Dielsdorf an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, die redaktionelle Anmerkung in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Syndalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen.
- III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.
- IV. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Dielsdorf
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

11. Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon a.S. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon a.S. haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 19. April 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 4. Januar 2022 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wurde am 7. Januar 2022 publiziert und ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon a.S. hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat folgende redaktionelle Anmerkung ergeben:

- Deckblatt, Art. 1 und Art. 3 Abs. 3: "Uetikon" ergänzen mit "a.S."

Die redaktionellen Änderungen sind durch die Kirchenpflege in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung zu aktualisieren und dem Synodalrat ist eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrats vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Abschliessend rechtfertigen sich noch zwei Hinweise:

- Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben (Art. 26):
 Definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die Dauer wesentlich mehr als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird wie im Vorliegenden dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt, doch werden Abweichungen toleriert. Die Kirchenpflege wird eingeladen, hiervon Kenntnis zu nehmen.
- Aufgaben der Kirchgemeinde: In Art. 4 Abs. 4 KGO wird festgehalten, dass die Kirchgemeinde "mitverantwortlich" für die Aufgaben der Pfarrei ist. In § 2 Abs. 2 Kirchgemeindereglement wird jedoch das Wort "Unterstützung" verwendet, denn die Verantwortung in den aufgezählten Bereichen liegt hier bei der Pfarrei. Die Kirchgemeinde wird gebeten, Art. 4 Abs. 4 KGO unter Beachtung des geltenden dualen Systems entsprechend auszulegen.

Der Synodalrat beschliesst

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde M\u00e4nnedorf-Uetikon a.S. an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erw\u00e4gungen r\u00fcckwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, die redaktionellen Anmerkungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen.
- III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.

IV. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon a.S.
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

12. Kirchgemeinde Rümlang. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung 23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rümlang haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 18. April 2012 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist – infolge des Stillstands der Rechtsmittelfristen während der Gerichtsferien – noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Rümlang hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu einer redaktionellen Anmerkung:

Ingress, S. 4 nach Titel: "§ 11 Abs. 3 des Kirchengesetzes" ist zu ersetzen mit "§ 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes"

Die redaktionelle Änderung ist durch die Kirchenpflege in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung vorzunehmen und es ist dem Synodalrat eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrats vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben,

hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Abschliessend rechtfertigen sich noch zwei Hinweise:

- Wohnsitzerfordernis der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission: Gemäss § 40 Abs. 4 endet die Amtsdauer der Behördenmitglieder (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission) mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde, vorbehältlich einer anderweitigen Regelung in der Kirchgemeindeordnung. Für die Kirchenpflege wurde in Art. 37 Abs. 4 KGO eine solche Ausnahmeregelung getroffen. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben gestützt auf Art. 42 Abs. 3 KGO kein Wohnsitzerfordernis in der Kirchgemeinde; es genügt, wenn sie in einer röm.-kath. Kirchgemeinde des Kantons Zürich wohnen. Erfüllt ein Mitglied dieses Wohnsitzerfordernis während der laufenden Amtsdauer aber nicht mehr, scheidet es per sofort aus dem Amt aus und es müsste umgehend eine Ersatzwahl angeordnet werden. In Analogie zu Art. 37 Abs. 4 KGO würde es sich empfehlen, die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der KGO auch für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen, zumal sie lediglich aus drei Personen besteht.
- Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben (Art. 41 Ziff. 3 und Ziff. 5): Definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die Dauer wesentlich mehr als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird wie im Vorliegenden dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt, doch werden Abweichungen toleriert. Die Kirchenpflege wird eingeladen, hiervon Kenntnis zu nehmen.

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rümlang an der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss entsprechend zu publizieren;
 - die redaktionelle Änderung in der Kirchgemeindeordnung vorzunehmen und dem Synodalrat eine überarbeitete Ausgabe zuzustellen.

III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.

IV. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Rümlang
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

13. Kirchgemeinde Wädenswil. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wädenswil haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 7. März 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 16. November 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wurde am 25. November 2021 publiziert und ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (MuKGO; Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Wädenswil hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt keinen Anlass zu Anmerkungen. Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrates vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Abschliessend rechtfertigen sich noch zwei Hinweise:

Art. 22: Diese Bestimmung weicht von der MuKGO-Vorlage ab und kann zu einer Rechtsunsicherheit führen, indem mit dem Wortlaut von Art. 22 suggeriert wird, dass ein Gesuch um Beendigung der Amtsdauer der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission gestellt werden darf und folglich die Kirchenpflege über Gesuche von Mitgliedern der RPK entscheiden könnte und umgekehrt. Sinn dieser Bestimmung sollte jedoch sein, dass das Gesuch um Beendigung der Amtsdauer derjenigen Behörde gestellt wird, der die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller angehört, da nur diese entscheiden kann, ob die Voraussetzungen für eine Weiterführung des Amtes gegeben sind. Die Kirchenpflege und auch die RPK sind angehalten, von dieser Auslegung Vormerk zu nehmen. Zudem wird empfohlen, diese Bestimmung bei Gelegenheit mittels einer Teilrevision anzupassen, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen.

Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben (Art. 27 Ziff. 4):
Definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im
Voraus bekannt sind. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken
(z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine
Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung
jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ,
das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich
belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die
Dauer wesentlich mehr als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert
sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die
Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird – wie
im Vorliegenden – dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt, solche
Abweichungen werden aber toleriert. Die Kirchenpflege wird eingeladen, hiervon
Kenntnis zu nehmen.

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wädenswil an der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Wädenswil
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

14. Kirchgemeinde Zell. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zell haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 19. Juni 2011 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Dezember 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 3. Januar 2022 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss wurde im "forum Nr. 1" publiziert (Erscheinungsdatum 6. Januar 2021) und tritt vorbehältlich eines Rekurses daher frühestens am 8. Februar 2022 in Rechtskraft. Massgebend für die Inkraftsetzung der Totalrevision ist gemäss dem Beschluss der Kirchgemeinde das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zell hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat Folgendes ergeben:

- Redaktionelle Anmerkung:
 - Art. 9 Abs. 2: Dieser Artikel hat zwei gleich lautende Absätze 2, weshalb einer zu streichen ist.
 - Art. 19:
 - Titel ergänzen "Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte";
 - Dieser Artikel hat zwei gleich lautende Absätze, weshalb einer zu streichen ist;
 - letzter Satzteil "und legt die Entschädigung hierfür fest" könnte gestrichen werden, da sich diese Pflicht bereits aus Art. 23 ergibt, indem sich die Kirchenpflege eine Geschäftsordnung gibt, in welcher die Entschädigung von Ausschüssen und Kommissionen geregelt wird. Das gleiche gilt für die Aufgabenübertragung von Angestellten.

• Art. 24 Ziff. 12: Satzzeichen am Ende des Satzes anpassen.

Materieller Vorbehalt:

Art. 28 Abs. 3: Diese Bestimmung ist nicht zu genehmigen, da sie übergeordnetem Recht widerspricht bzw. es für diese umfassende Herausgabepflicht keine Rechtsgrundlage gibt. Die Bestimmung verlangt, dass der Rechnungsprüfungskommission alle Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bzw. Protokolle oder Protokollauszüge unaufgefordert und zeitnah zu übermitteln sind. Diese Bestimmung umfasst somit nicht nur die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und die dort erstellten Protokolle, sondern auch alle Beschlüsse der Kirchenpflege mit finanzieller Auswirkung sowie die entsprechenden Sitzungsprotokolle der Kirchenpflege. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Kirchenpflege nicht unter die finanzpolitische Prüftätigkeit der Rechnungsprüfungskommission fallen. Die Rechnungsprüfungskommission in den Kirchgemeinden stellt keine Geschäftsprüfungskommission dar. Die Kirchenpflege hat gestützt auf die Kirchgemeindeordnung eigene Finanzkompetenzen, sodass sie Ausgaben bis zu einem bestimmten Betrag innerhalb des Budgets und zum Teil bis zu einer bestimmten Höhe auch ausserhalb des Budgets tätigen kann (Art. 25 Ziff. 2 bis 5). Sie ist nicht verpflichtet, die Rechnungsprüfungskommission in ihre Beschlussfassung miteinzubeziehen oder die diesbezüglichen Protokolle unaufgefordert zuzustellen. Auch im Bereich der gebundenen Ausgaben beschliesst ausschliesslich die Kirchenpflege. Eine gesetzliche Grundlage für einen wie in Art. 28 Abs. 2 festgehalten – Automatismus der Übergabe sämtlicher Beschlüsse und Protokolle betreffend die Kirchenpflege findet sich in keinem Erlass der Körperschaft (wie im Übrigen auch nicht bei den politischen Gemeinden bzw. im Gemeindegesetz). In Bezug auf die gebundenen Ausgaben hat der Synodalrat lediglich eine Empfehlung im Handbuch Finanzhaushalt ausgesprochen, wonach gebundene Ausgabenbeschlüsse, welche die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege für neue Ausgaben übersteigen, in der Jahresrechnung durch die Kirchenpflege offenzulegen sind und bei gebundenen Ausgabenbeschlüssen von mehr als CHF 100'000 die RPK direkt informiert werden soll.

Es ist klar festzuhalten, dass die RPK sachlich zuständig ist, wenn ein Beschluss mit finanziellen Auswirkungen in die Kompetenz der Legislative fällt, d.h. wenn ein Antrag an die Kirchgemeindeversammlung oder die Stimmberechtigten an der Urne besteht (§ 60 KGR). In dem ihr eingeräumten Zuständigkeitsbereich kann die Rechnungsprüfungskommission wie auch die finanztechnische Prüfstelle gegenüber der Kirchenpflege jederzeit die Herausgabe der für die Prüfung notwendigen Unterlagen verlangen bzw., nach Absprache mit der Kirchenpflege, die erforderlichen Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung einholen. Dieser Anspruch ist aber begrenzt, wenn überwiegend öffentliche oder private Interessen der Herausgabe von Unterlagen oder der Erteilung von Auskünften entgegenstehen. In solchen Fällen steht es der Kirchenpflege zu, Informationen auch einzuschränken (§ 80 FKG; sowie die auch für die Kirchgemeinden anwendbaren Ausführungen im Handbuch für die Rechnungsprüfungskommissionen der Zürcher Gemeinden, Kapitel 01 "Die RPK als Behörde", Ziffer 2.4 "Zugang zu Informationen").

Mit Ausnahme des materiellen Vorbehalts sind die übrigen Bestimmungen materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrats vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung des Synodalrats rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Abschliessend rechtfertigt sich noch ein Hinweis betreffend das Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben (Art. 41 Ziff. 3 und Ziff. 5): Definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die Dauer wesentlich mehr als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird – wie im Vorliegenden – dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt, doch werden Abweichungen toleriert. Die Kirchenpflege wird eingeladen, hiervon Kenntnis zu nehmen.

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zell an der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Dezember 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird unter Vorbehalt von Art. 28 Abs. 3 KGO rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss entsprechend zu publizieren;
 - die redaktionelle Anmerkung in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen.
- III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Dezember 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchgemeinde angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.
- IV. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zell
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

15. Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 18. April 2011 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wurde am 9. und 10. Dezember 2021 publiziert und ist infolge des Stillstands der Rechtsmittelfristen während der Gerichtsferien noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu einer redaktionellen Anmerkung, welche durch die Kirchenpflege anlässlich der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung anzupassen ist:

Art. 29 Abs. 1: "Aktien" ersetzen mit "Akten".

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrats vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss entsprechend zu publizieren;
 - die redaktionelle Anmerkung in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Syndalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen.
- III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.
- IV. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

16. Kirchgemeinde Zürich-Dreikönigen. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Dreikönigen haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 17. Mai 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 7. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Eingabe vom 11. Januar 2022 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss wurde im forum 24 am 25. November 2021 publiziert und ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Die Inkraftsetzung wurde auf den 1. Januar 2022 beschlossen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Dreikönigen hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt keinen Anlass zu Anmerkungen. Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrats vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Abschliessend rechtfertigt sich noch ein Hinweis betreffend das Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben (Art. 25): Definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die Dauer wesentlich mehr als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird – wie im Vorliegenden – dieser Empfehlung nicht immer

nachgelebt, doch werden Abweichungen toleriert. Die Kirchenpflege wird eingeladen, hiervon Kenntnis zu nehmen.

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Dreikönigen an der Kirchgemeindeversammlung vom 7. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zürich-Dreikönigen
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

17. Kirchgemeinde Zürich-Guthirt. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Guthirt haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 10. Mai 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2022 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss wurde am 6. Januar 2022 publiziert und ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Guthirt hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat folgende redaktionellen Anmerkungen ergeben:

- Art. 14 Ziff. 2: "der Festsetzung" streichen, Fehler in der Vorlage und anlässlich der Vorprüfung nicht ergänzt;
- ab Art. 9 bis Art. 37 den Punkt nach der Zahl des Artikels entfernen;
- Art. 22: nach "haben" Komma mit Punkt ersetzen;
- Art. 26 Ziff. 8: Am Ende des Satzes einen Punkt einfügen.

Die redaktionellen Änderungen sind durch die Kirchenpflege in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung zu aktualisieren und dem Synodalrat ist eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen materiell gesetzeskonform und sind gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrats vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Abschliessend rechtfertigt sich noch ein Hinweis in Bezug auf Art. 15 KGO: Anlässlich der Vorprüfung befand sich unter Ziff. 5 "die Kenntnisnahme des Investitionsplans". Diese Bestimmung ist in der revidierten KGO gestrichen worden. Dies hat jedoch keine Auswirkungen, da diese Kompetenz der KGV direkt aus § 17 Abs. 3 Finanzreglement ableitbar ist.

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Guthirt an der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss entsprechend zu publizieren;
 - die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen.
- III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.
- IV. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zürich-Guthirt
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

18. Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 26. März 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Am 6. Januar 2022 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss wurde am 8. Dezember 2021 im Tagblatt publiziert und ist – infolge des Stillstands der Fristen während der Gerichtsferien – noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung des Beschlusses ist der 1. Januar 2022.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert. Eine Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats erfolgte nicht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu einer materiellen Anmerkung zu den Art. 17 und 26 betreffend die Kompetenz zur Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens:

In Ziffer 9 von Art. 17 wird diese Kompetenz grundsätzlich der Kirchgemeindeversammlung übertragen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist und in Ziffer 10 von Art. 26 ist die Kirchenpflege zuständig, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist. Diese beiden Ziffern schliessen sich gegenseitig aus, was anlässlich der Vorprüfung der Kirchenpflege versehentlich leider nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Dies hat im Vorliegenden aber keine weiteren Auswirkungen, sodass die Bestimmungen genehmigt werden können, da das übergeordnete Recht in diesem Fall greift und die Kirchenpflege für die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens zuständig ist (siehe hierzu Handbuch Finanzhaushalt Kap. 4.1.2 [§ 1 Abs. 3]). Wünscht die Kirchgemeinde, dass die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege – wie bei der Investition oder dem Erwerb bzw. Verkauf – auch in diesem Bereich eingeschränkt werden sollen, sind diese beiden Bestimmungen anlässlich einer Teilrevision zu bereinigen.

Die Bestimmungen sind alle materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrats vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Abschliessend rechtfertigt sich noch ein Hinweis zum Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben, denn definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind und deren Verpflichtung sich über mehrere Jahre erstrecken kann (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe dahingegen ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die Dauer wesentlich mehr als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird – wie im Vorliegenden – dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt, diese Abweichungen werden jedoch toleriert. Die Kirchenpflege wird eingeladen, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen an der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.

III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

19. Kirchgemeinde Zürich-Maria Lourdes. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Maria Lourdes haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 22. April 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Eingabe vom 13. Januar 2022 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Zürich am 8. Dezember 2021 publiziert und ist – infolge des Stillstands während der Gerichtsferien vom 18. Dezember 2021 bis 2. Januar 2022 – noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Maria Lourdes hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt keinen Anlass zu Anmerkungen. Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrats vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Abschliessend rechtfertigt sich noch ein Hinweis betreffend das Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben (Art. 25): Definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe

ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die Dauer wesentlich mehr als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird – wie im Vorliegenden – dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt, doch werden Abweichungen toleriert. Die Kirchenpflege wird eingeladen, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Maria Lourdes an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.

III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Zürich-Maria Lourdes
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

20. Kirchgemeinde Zürich-St. Anton. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Anton haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 16. Mai 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 5. Dezember 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss wurde am 20. Dezember 2021 auf der Homepage der Kirchgemeinde/Pfarrei publiziert und ist – infolge des Stillstands der Fristen während der Gerichtsferien – noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Inkraftsetzung des Erlasses erfolgt durch Beschluss der Kirchenpflege.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich herausgegeben (MuKGO; Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-St. Anton hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert. Eine Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats erfolgte nicht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat Folgendes ergeben:

- Redaktionelle Anmerkungen:
 - Art. 5 Abs. 2: ergänzen um "(https://st-anton-zuerich.ch)";
 - Art. 14 Ziff. 2: "der Festsetzung" streichen, Fehler in der Vorlage;
 - Art. 19: Titel ergänzen um "Angestellte", da die Variante aus der MuKGO gewählt worden ist, wonach auch Angestellten Aufgaben übertragen werden können.

Die redaktionellen Änderungen sind durch die Kirchenpflege in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung zu aktualisieren und dem Synodalrat ist eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

- Materieller Vorbehalt:
 - Art. 24 Ziff. 3 und 5: Für den Zusatzkredit gelten die gleichen
 Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (§ 31 Abs. 1 des
 Finanzreglements der Kirchgemeinden). Den Kirchgemeinden ist es im

Unterschied zu den politischen Gemeinden – nicht erlaubt, eine abweichende Regelung vorzusehen und die Finanzkompetenzen im Bereich des Zusatzkredites auszuweiten oder einzuschränken. Da der Grundsatz von § 31 Abs. 1 Finanzreglement der Kirchgemeinden im Vorliegenden nicht eingehalten ist, sind diese Absätze nicht zu genehmigen. Da nicht erkennbar ist, welcher Finanzkompetenz der Souverän in Bezug auf neue wiederkehrende Ausgaben den Vorrang geben will, ist die Kirchenpflege angehalten, Art. 24 Ziff. 3 und/oder Art. 24 Ziff. 5 anlässlich der nächsten Kirchgemeindeversammlung bereinigen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit rechtfertigt sich noch ein Hinweis auf das Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben, denn definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind und deren Verpflichtung sich über mehrere Jahre erstrecken kann (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe dahingegen ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die Dauer wesentlich mehr als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird – wie im Vorliegenden – dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt, diese Abweichungen werden jedoch toleriert. Die Kirchenpflege wird eingeladen, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen materiell gesetzeskonform und sind gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrats vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Abschliessend rechtfertigen sich noch zwei Hinweise:

Wohnsitzerfordernis der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission: Gemäss § 40 Abs. 4 endet die Amtsdauer der Behördenmitglieder (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission) mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde, vorbehältlich einer anderweitigen Regelung in der Kirchgemeindeordnung. Für die Kirchenpflege wurde in Art. 20 Abs. 5 KGO eine solche Ausnahmeregelung getroffen. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben gestützt auf Art. 25 Abs. 4 KGO kein Wohnsitzerfordernis in der Kirchgemeinde; es genügt, wenn sie in einer röm.-kath. Kirchgemeinde des Kantons Zürich wohnen. Erfüllt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission dieses Wohnsitzerfordernis während der laufenden Amtsdauer aber nicht mehr, scheidet es per sofort aus dem Amt aus und es müsste umgehend eine Ersatzwahl angeordnet werden. In Analogie zu Art. 20 Abs. 5 KGO würde es sich empfehlen, die Aufnahme einer

- entsprechenden Bestimmung im Sinne einer Teilrevision auch für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.
- Aufgaben der Kirchgemeinde: In Art. 4 Abs. 4 KGO wird festgehalten, dass die Kirchgemeinde "mitverantwortlich" für die Aufgaben der Pfarrei ist. In § 2 Abs. 2 Kirchgemeindereglement wird jedoch das Wort "Unterstützung" verwendet, denn die Verantwortung in den aufgezählten Bereichen liegt hier bei der Pfarrei. Die Kirchgemeinde wird gebeten, Art. 4 Abs. 4 KGO unter Beachtung des geltenden dualen Systems entsprechend auszulegen.

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Anton an der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird unter Vorbehalt von Art. 24 Ziffern 3 und 5 Kirchgemeindeordnung im Sinne der Erwägungen rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen;
 - im Sinne der Erwägungen anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung Art. 24 Ziff. 3 und/oder Art. 24 Ziff. 5 Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision zu unterziehen und den Beschluss (Teilrevision) dem Synodalrat zur Genehmigung einzureichen.
- III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.
- IV. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zürich-St. Anton
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

21. Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich. Genehmigung Totalrevision Statuten

23.02/3

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 6. Juli 2021 unterzog die Delegiertenversammlung des Verbands der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich (nachfolgend: Stadtverband) die Statuten des Stadtverbands vom 11. Juli 2000 einer Totalrevision.

Die dem Stadtverband angeschlossenen 23 Kirchgemeinden stimmten anlässlich ihrer Kirchgemeindeversammlungen vom 25. und 31. Oktober, 7., 14., 16., 18., 21., 25. und 28. November sowie 5. Dezember 2021 der Totalrevision der Verbandsstatuten zu.

Mit E-Mail vom 6. Dezember 2021 ersucht der Stadtverband um Genehmigung der Statutenrevision. Die Beschlüsse der Kirchgemeinden sind aufgrund des Stillstands der Fristen während der Gerichtsferien noch nicht alle in Rechtskraft erwachsen. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2022 festgelegt worden.

Erwägungen

Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden bilden – gestützt auf § 63 Kirchgemeindereglement (KGR) i.V.m. Art. 61 Kirchenordnung (KO) – den Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich. Der Stadtverband regelt in seinen Statuten mindestens die beteiligten Kirchgemeinden, Art und Umfang der Aufgaben, seine Organisation, die Entscheidungsbefugnisse der Organe, die Finanzierung und Kostenverteilung sowie die Aufsicht und die Beendigung der Zusammenarbeit (§ 63 KGR). Erlass und Änderung von Zweckverbandsstatuten bedürfen der Genehmigung des Synodalrats, der sie auf seine Rechtmässigkeit prüft (§ 63 Abs. 5 KGR).

Der Stadtverband hat sich bei seiner Vorlage an den vom Gemeindeamt für die politischen Gemeinden erstellten Musterstatuten für Zweckverbandsorganisationen mit Delegiertenversammlung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der Verbandsstatuten hat Folgendes ergeben:

- Redaktionelle Anmerkungen:
 - Unterschriftenblock: Nach den Schlussbestimmungen ist der Unterschriftenblock aufzuführen. Dazu gehören die Beschlussfassungsdaten der Verbandsgemeinden, die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars bzw. Sekretärs des Stadtverbands sowie der Genehmigungshinweis des Synodalrats;
 - Art. 2 Titel: Abstand einfügen;
 - Art. 14: Trennstrich bei Vorstand entfernen;
 - S. 6: leere Seite entfernen und Inhaltsverzeichnis anpassen.
- Materieller Vorbehalt:
 - Art. 41 Abs. 1 lautet: "Die Delegiertenversammlung kann einzelnen oder allen Verbandsgemeinden bestimmte Ausgaben vorschreiben, wenn sie ihnen dafür Steuerzuteilungen zuspricht."
 - Diese Bestimmung ist unzulässig, da sie sowohl die Autonomie der Verbandsmitglieder – welche nicht nur in den Statuten selbst explizit erwähnt wird

(Art. 3 Statuten), sondern auch in Art. 54 Kirchenordnung – als auch den Grundsatz des Verbots der Zweckbindung von Kirchensteuern tangiert. Dieser Grundsatz besagt, dass keine festen Anteile der Steuereinnahmen zur Deckung ausgewählter Aufgaben verwendet werden dürfen (siehe dazu verbindlich Handbuch Finanzhaushalt für Zürcher Kirchgemeinden, Ziff. 1.1). Dieser Grundsatz kann auch nicht durch einen einstimmigen Entscheid der Verbandsmitglieder wegbedungen werden. Indem die Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden vorschreibt, mit Steuergeldern, die den Verbandsgemeinden grundsätzlich ohne Zweckbindung zustehen und die der Stadtverband als Steuerzweckverband lediglich zentral für die einzelnen Kirchgemeinden einzieht und an die Verbandsgemeinden zu verteilen hat (Art. 2 Ziff. 3), bestimmte Ausgaben zu tätigen, werden die Beschlussfassungen bei den einzelnen Verbandsmitgliedern übersteuert. Der Stadtverband greift mit einer solchen Bestimmung im Besonderen in die Finanzkompetenzen der zuständigen Organe der Kirchgemeinden ein, welche in den jeweiligen Kirchgemeindeordnungen klar festgehalten sind (Zuständigkeitsregelung für Verpflichtungskredite nach HRM2). Unbestritten ist, dass diese Bestimmung bereits in den Statuten vom 1. Juli 2000 enthalten war, doch kann daraus kein Rechtsanspruch auf Genehmigung abgeleitet werden, da diese Bestimmung übergeordnetes Recht und rechtsstaatliche Grundsätze verletzt. Diese Bestimmung ist entsprechend nicht zu genehmigen. Infolge der Nichtgenehmigung von Abs. 1 ist Abs. 2 von Art. 41 redaktionell anzupassen bspw. in "Für ausgewiesene Bedürfnisse kann die Delegiertenversammlung zusätzliche Steuerzuteilungen bewilligen".

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss § 63 Abs. 5 KGR zu genehmigen sind. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement in Verbindung mit dem Inkraftsetzungsbeschluss des Kirchgemeindereglements durch den Synodalrates vom 25. September 2017 ist die Genehmigung der Statuten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Es sind noch nicht alle Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat der Stadtverband dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung der Statuten neu befunden werden kann.

Abschliessend rechtfertigen sich noch folgende Anmerkungen:

Art. 41 Abs. 2, Abs. 3 Ziff. 2-4, Art. 44:
 Die betreffend die zusätzliche Steuerzuteilung umschriebenen Aufgaben Investitionen in Bauprojekte, "kirchliche Hilfe" und "Flüchtlingshilfe der Verbandsgemeinden" in den Ziffern 1, 2 und 3 stellen aufgrund des Verständnisses des Synodalrats grundsätzliche Aufgaben einer Kirchgemeinde bzw. Pfarrei dar (§ 2 Kirchgemeindereglement), die eine Kirchgemeinde mit der ordentlichen Steuerzuteilung begleichen müsste, sodass es nicht ganz verständlich ist, weshalb die Kirchgemeinden des Stadtverbandes für solche Ausgaben eine "zusätzliche" Steuerzuteilung beim Vorstand mittels Gesuch beantragen müssen. Bei der Prüfung des Gesuches durch den Vorstand stellt sich

dann auch die Frage, in was für einem Verhältnis die wirtschaftliche Lage des Stadtverbands zu einem solchen Gesuch und dem Bedürfnis der Kirchgemeinden, ihren Aufgaben nachzukommen, steht, denn die von ihm den Kirchgemeinden nicht vollumfänglich weitergegebenen Steuererträge dienen genau diesem Zweck. Wünschenswert wäre gewesen, wenn in den Statuten hier mehr Transparenz geschaffen worden wäre, da der Anschein entsteht, dass sich der Stadtverband auch hier ein relativ grosses Mitspracherecht in Bezug auf die Aufgabenerfüllung in den einzelnen Verbandsgemeinden herausnimmt, indem er über die Verwendung von Steuergeldern, die den Verbandsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich zustehen und über die sie autonom bestimmen können, mitbestimmt. Den Verbandsgemeinden steht in diesem Bereich aber die Möglichkeit zu, ablehnende Entscheide durch eine übergeordnete Instanz überprüfen zu lassen (Delegiertenversammlung, Rekurskommission, Bundesgericht), sodass den Verbandsgemeinden kein Rechtsnachteil erwächst und der Genehmigung der Bestimmungen nichts entgegensteht.

Finanzrichtlinien:

Die in Art. 41 Ziff. 2 und 4 erwähnten Finanzrichtlinien bilden für die Verbandsgemeinden und den Stadtverband ein wichtiges Instrument. Angesichts der Gewichtung dieser Finanzrichtlinien und ihrer Institutionalisierung sowie insbesondere aufgrund der expliziten Erwähnung in den Statuten selbst (Art. 41), würde es sich anlässlich einer zukünftigen Revision der Statuten empfehlen, zu prüfen, ob die Finanzrichtlinien nicht auch mit einer separaten Ziffer in den aufzählenden Katalog von Art. 19 aufzunehmen wären.

 Art. 11; Art. 13 – 14, Art. 27, Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben:

Definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. In der Folge belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die Dauer wesentlich mehr als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird dieser kantonalen Empfehlung, die der Synodalrat grundsätzlich befürwortet, aber nicht immer nachgelebt und Abweichungen toleriert. Der Stadtverband wird eingeladen, im Vorliegenden hiervon Kenntnis zu nehmen.

Der Synodalrat beschliesst

I. Die am 6. Juli 2021 von der Delegiertenversammlung des Verbands der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich und von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinden der Stadt Zürich an den Kirchgemeindeversammlungen vom 25. und 31. Oktober, 7., 14., 16., 18., 21., 25. und 28. November sowie 5. Dezember 2021 beschlossene Revision der Verbandsstatuten wird im Sinne der Erwägungen und vorbehältlich von Art. 41 Abs. 1 genehmigt.

- II. Der Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich wird angehalten, die redaktionellen Anmerkungen vorzunehmen und dem Synodalrat eine aktualisierte Version der Verbandsstatuten zuzustellen.
- III. Wird gegen einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen ein Rechtsmittel erhoben, wird der Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung der Statuten neu befinden kann.

IV. Mitteilung an

- Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

22. Stiftung Jesuiten weltweit. Humanitäre Hilfe in Marokko. Unterstützungsgesuch

61.30

Sachverhalt

Marokko ist ein Land der Einwanderung, Auswanderung und ein Migrationskorridor, namentlich für Migrantinnen und Migranten aus Westafrika. Wenige stellen in Marokko selbst Asyl und integrieren sich dort. Die Mehrheit nutzt das Land nur als Transitzone auf dem Weg nach Europa. Ihr Aufenthalt fällt oft länger aus als erwartet. Gleichzeitig wandern auch viele Marokkanerinnen und Marokkaner nach Europa aus. Alle sind auf der Suche nach einem besseren Leben.

Trotz rechtlicher Grundlagen und Abkommen leben viele Migrantinnen und Migranten in Marokko unter prekären Bedingungen. Sie leben in informellen Siedlungen, im Wald, in der Nähe von Städten oder in abgelegenen Gebieten ausserhalb der öffentlichen Dienste und Schutzsysteme. Die Betreuung und der Schutz dieser Menschen stellen eine grosse Herausforderung dar, besonders an der Mittelmeerküste Marokkos, wo sich viele Migranten und Migrantinnen aufhalten. Sie wollen den Weg über das Mittelmeer antreten und nach Europa kommen. Diese Südgrenze zu Europa gilt heute als die tödlichste der Welt. Die Migranten und Migrantinnen stammen mehrheitlich aus den westafrikanischen Staaten Guinea, Elfenbeinküste, Kamerun, Mali und Senegal. Ungefähr 60% sind junge Männer zwischen 18 und 30 Jahre alt. Die anderen 40% sind unbegleitete Minderjährige, Frauen und Kinder

Die Stiftung Jesuiten weltweit unterstützt die Migrationsdelegation der Erzdiözese Tanger (DDM) in Marokko bei dem Projekt "Humanitäre Hilfe für Migrantinnen und Migranten an der Mittelmeerküste in Marokko". Geleitet wird die DDM von Pater Alvar Sanchez SJ, der gleichzeitig auch die Projektleitung für das humanitäre Hilfsprojekt innehat. Die Katholische Kirche ist heute die einzige Organisation, die die Möglichkeit hat, vor Ort zu sein und zu helfen. Die DDM ist laut der Stiftung Jesuiten Weltweit eine agile und gut organisierte Delegation an den Orten Tanger, Tetouan, Al Hoceima und Nador.

Das Hilfsprojekt ist in drei grosse Tätigkeitsfelder aufgeteilt:

- 1. Humanitäre Hilfe in Marokko (Deckung von Grundbedürfnissen, Aufklärung über Rechte und Begleitung, z.B. bei Behördengängen, psychosoziale Betreuung, Ausbildung der Mitarbeitenden von DDM und von öffentlichen Amtsstellen, Entwicklung einer in Europa bereits breit genutzten RefAid-App für Marokko, um Migrantinnen und Migranten über verfügbare Dienstleistungen vor Ort zu informieren);
- 2. Arbeit in den Herkunftsländern Senegal und Guinea für potenzielle und für rückkehrende Migrantinnen und Migranten und deren Familien;
- 3. Baraka Zentrum in Nador, wo junge Marokkanerinnen und Marokkaner eine anerkannte berufliche Ausbildung und Hilfe bei der Integration in den Arbeitsmarkt erhalten mit dem Ziel, ihnen eine Zukunftsperspektive in Marokko zu geben und damit die Notwendigkeit zur Migration zu verringern.

Die Gesamtkosten des Hilfsprojektes in Marokko betragen CHF 2.7 Mio. bei einer Laufzeit von drei Jahren. Für das Jahr 2021 besteht eine Finanzierungslücke von CHF 93'500. Die Stiftung

Jesuiten Weltweit bittet den Synodalrat um eine Unterstützung in der Höhe von CHF 50'000 für das Gesamtprojekt.

Der Synodalrat hat in der Vergangenheit über die Kostenstelle "Auslandhilfe" bereits mehrere Projekte der Stiftung Jesuiten Weltweit gefördert, davon in den letzten beiden Jahren CHF 40'000 für die Nothilfe nach der verheerenden Explosion in Beirut (2020) und CHF 75'000 für syrische Flüchtlinge im Libanon (2019).

Erwägungen

Das Projekt "Humanitäre Hilfe für Migrantinnen und Migranten an der Mittelmeerküste in Marokko" ist umfassend konzipiert und garantiert durch seine drei Tätigkeitsfelder eine nachhaltige Umsetzung. Zum einen beinhaltet es Direkthilfe im Sinne einer Verteilung von lebensnotwendigen Gütern, Bereitstellung von lebensnotwendiger Infrastruktur (z.B. Waschgelegenheiten) sowie von medizinischen und psychosozialen Dienstleistungen. Zum anderen versucht das Projekt auch die Ursachen für Migration (fehlende Zukunftsperspektive im eigenen Land) und die Not, die aus "missglückter Migration" entstehen kann, zu mindern.

Als ein Ziel könnte man auch ansehen, den Menschen eine Alternative zu der äusserst riskanten und oft todbringenden Fahrt über das Mittelmeer nach Europa zu bieten. Bei der Leistung dieser humanitären Hilfe nutzt der Projektträger DDM die Stellung und Anerkennung der Katholischen Kirche in Marokko.

In Fortsetzung der bisherigen Hilfe und als Ausdruck der Verbundenheit und Solidarität der Zürcher Kirche mit den Jesuiten in der Region Nordafrika beantragt der Ressortleiter Soziales und Ökologie, für das Hilfsprojekt in Marokko CHF 50'000 zu sprechen.

An seiner Sitzung vom 8. November 2021 hat sich der Synodalrat im Rahmen einer Einfrage des Ressortleiters Soziales und Ökologie bereit erklärt, die damals vorgeschlagenen Nothilfe-Projekte wohlwollend an kommenden Sitzungen zu beurteilen, zu denen auch das vorliegende Nothilfeprojekt in Marokko zählt.

- I. Der Stiftung Jesuiten weltweit wird für das Projekt "Humanitäre Hilfe für Migrantinnen und Migranten an der Mittelmeerküste in Marokko" ein Betrag von CHF 50'000 überwiesen.
- II. Die Kosten gehen zulasten der Kostenstelle 1640, Auslandhilfe, Rechnungsjahr 2021.
- III. Mitteilung an
 - Dana Zumr, Geschäftsführerin Stiftung Jesuiten weltweit Schweiz
 - Daniel Otth, Synodalrat, Ressortleiter Soziales und Ökologie
 - Susanne Brauer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Soziales und Bildung
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation

23. Fastenaktion. Nothilfeprojekt "Kenya. Nothilfe nach Gewaltausbrüchen in Laikipia und Baringo". Unterstützungsgesuch 61.30

Sachverhalt

Die Projektregion in Laikipia und Baringo (Kenya/Kenia), in welcher Fastenaktion auch ein langfristiges landwirtschaftliches Projekt mit Kleinbäuerinnen und -bauern durchführt, ist anfällig für Gewaltausbrüche. Bei den jüngsten Ausbrüchen seit August 2021 wurden Hunderte von Bauernfamilien von ihren Höfen vertrieben, 70 Bürgerinnen und Bürger sowie Polizeibeamte getötet, Hunderte Häuser und eine Schule zerstört und die Schulpräsenzen auf 60 Prozent reduziert. Zehn Schulen mussten sogar komplett schliessen. Das vorliegende Nothilfeprojekt von Fastenaktion wird 234 vertriebene Familien und 2403 Schulkinder in 15 Grundschulen unterstützen. Darüber hinaus wird die einflussreiche Kirche in Kenia alle Beteiligten zusammenbringen, um an Friedenslösungen zu arbeiten. Bischöfe werden hierfür als Mediatoren eingesetzt.

Das Projekt begann im September 2021 und soll bis März 2022 fortgesetzt werden. Das Gesamtbudget beträgt rund CHF 67'000. Das DEZA gibt voraussichtlich CHF 7'000. Der Finanzierungsbedarf durch weitere Quellen beträgt noch CHF 60'280.

Erwägungen

Der Synodalrat hat in den vergangenen Jahren Nothilfeprojekte von Fastenaktion mehrfach unterstützt. (2020 Taifun Vamco auf den Philippinen: CHF 30'000; 2018 Taifun Mangkhut auf den Philippinen: CHF 10'000; 2015 Taifun Koppu auf den Philippinen: CHF 25'000). Der Bedarf an Nahrungsmitteln und psychosozialer Hilfe für die Schulkinder ist nach Angaben von Fastenaktion in Kenia zur Zeit sehr hoch. Hier setzt Fastenaktion zusammen mit der lokalen Partnerorganisation Caritas Nyahururu auf direkte Nothilfe (Güterverteilung und psychosoziale Dienstleistungen).

Darüber hinaus verfolgt das Projekt das politische Ziel, über die Katholische Kirche, namentlich dem *Catholic Justice and Peace Department* der Katholischen Bischofskonferenz Kenias, einen konstruktiven Friedensdialog in Gang zu setzen.

Ein substantieller finanzieller Beitrag zur Unterstützung beider Projektziele kann der Einschätzung von Fastenaktion folgend den binnenvertriebenen Familien und den Schülerinnen und Schülern in Kenia in einer Notlage wirksam und nachhaltig helfen. Eine Befriedung der Region ist auch vonnöten, um das langfristige landwirtschaftliche Projekt von Fastenaktion in der Region fortzuführen.

An seiner Sitzung vom 8. November 2021 hat sich der Synodalrat im Rahmen einer Einfrage des Ressortleiters Soziales und Ökologie bereit erklärt, die damals vorgeschlagenen Soforthilfe-Projekte wohlwollend an kommenden Sitzungen zu beurteilen, zu denen auch das Nothilfeprojekt in Kenia zählt. Aufgrund der angespannten Situation auf dem Spendenmarkt und der Dringlichkeit der Hilfeleistung beantragt der Ressortleiter Soziales und Ökologie eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von CHF 40'000 für das Nothilfeprojekt in Kenia von Fastenaktion.

- I. Das Nothilfeprojekt "Kenya. Nothilfe nach Gewaltausbrüchen in Laikipia und Baringo" von Fastenaktion wird mit CHF 40'000 unterstützt.
- II. Die Kosten gehen zulasten der Kostenstelle 1640, Auslandhilfe, Rechnungsjahr 2021.
- III. Mitteilung an
 - Andrea Diaz, Fastenaktion, Alpenquai 4, Postfach 2856, 6002 Luzern
 - Daniel Otth, Synodalrat, Ressortleiter Soziales und Ökologie
 - Susanne Brauer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Soziales und Bildung
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation

24. Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon. Neugestaltung Innenraum und technische Sanierung Kirche St. Felix und Regula in Thalwil. Baubeitragsgesuch 51.06

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28. Juli 2021 reichte die Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon ein Gesuch um einen Baubeitrag an die Neugestaltung und Sanierung der Kirche St. Felix & Regula in Thalwil ein

Erwägungen

Das Bauprojekt umfasst sowohl die Neugestaltung des Innenraums als auch die technische Sanierung der Kirche. Die heutigen Bedürfnisse entsprechen nicht mehr denen von vor 40 Jahren. Durch die Neugestaltung von Chor, Kirchenschiff und Empore werden neue Akzente gesetzt. Dadurch entstehen neue Flächen und Nutzungsmöglichkeiten.

Unter der Empore entstehen drei Räume: eine Marienkapelle, ein Beichtzimmer, das während den Gottesdiensten auch als Spielecke genutzt werden kann, und ein grosszügig gestalteter Eingangsbereich mit Aufgang zur Empore.

Die technische Sanierung umfasst einerseits die Fassade und das Dach, die Wärmedämmung und die Fenster sowie andererseits die Elektroanlagen, die Heizung, die Sanitärinstallation und die Beleuchtung.

Die Kosten für die Sanierung gemäss den Kostenvoranschlägen der Architekturbüros Sik und Schnellmann vom 12. April 2021 werden mit total CHF 3'680'000 veranschlagt. Die Kosten für die Truhenorgel gemäss dem Kostenvoranschlag der Orgel- und Cembalobau B. Fleig GmbH werden mit CHF 100'000 veranschlagt. Für die Vorstudie, den Studienauftrag und die Projektierung wurden gerundet CHF 491'746 ausgegeben. Die Kirchgemeinde stimmte dem Bauvorhaben und dem Kredit an der Versammlung vom 17. Juni 2021 zu. Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2022 beginnen und ungefähr ein Jahr dauern.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Kosten gem. Kostenvoranschlägen vom 12. April 2021 Truhenorgel gem. Kostenvoranschlag vom 9. Oktober 2020			CHF <u>CHF</u>	3'680'000 100'000
Zwischentotal			CHF	3'780'000
Vorstudie, Studienauftrag, Projektierung NK, Spesen allg. Sitzungsgelder KP	CHF - <u>CHF</u>	491'746 7'150	<u>CHF</u>	484'596
beitragsberechtigte Kosten			CHF	4'264'596

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat, den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3% oder rund CHF 127'938. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnungen festgelegt.

- I. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon betreffend die Neugestaltung und Sanierung der Kirche St. Felix & Regula in Thalwil wird Kenntnis genommen.
- II. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 28. Juli 2021 wird zugestimmt.
- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 127'938 wird zugesichert.
- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.
- V. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften